

Fusionsvereinbarung

Die Vereine

FC Gehenbühl e.V.
JFC Gerlingen e.V.
KSG Gerlingen e.V.
(Beteiligte)

vereinbaren die

Zusammenführung des Fußballsports in Gerlingen in einen einzigen Verein, dem „Fußballclub Gerlingen (FC Gerlingen)“.

§1 Grundsatz

(1) In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung und Pflege des Fußballsports nur in einer starken Gemeinschaft mit einer starken gesellschaftlich relevanten Stimme erfolgen kann und im Wissen um die Verantwortung der jeweils eigenen Fußballtradition vereinbaren die Beteiligten eine Zusammenführung der in Gerlingen in Vereinen organisierten Fußballer zu einem einzigen Fußballverein, dem Fußballclub Gerlingen¹).

Zu diesem Zweck wird der FC Gehenbühl e.V. zum FC Gerlingen e.V. umgewandelt und weiter entwickelt. Dieses erfolgt nach vereinsrechtlichen Grundsätzen (Einzelrechtsnachfolge). Er führt den Sportbetrieb und die Traditionen des FC Gehenbühl, der Fußballabteilung der KSG Gerlingen und des Jugendfußballclubs Gerlingen unter Wahrung und Anerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte aller Mitglieder unter dem neuem Namen „Fußballclub Gerlingen (FC Gerlingen) fort. Zum Fußballsport zählen alle fußballspielenden Bereiche (Jugend, Aktive und AH-Mannschaften) der Beteiligten.

(2) Die Vereine sind sich dessen bewusst, dass ohne eine Beteiligung und Unterstützung der Stadt Gerlingen insbesondere im Bereich der Sportstätten und der Vereinsförderung eine erfolgreiche Entwicklung des Fußballsports praktisch nicht möglich ist.

(3) Die Zusammenführung soll zum Spieljahr 2016 / 2017 rechtswirksam und funktionsfähig durchgeführt sein.

¹Der Vereinsname Fußballclub Gerlingen wird vorbehaltlich der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine geführt

(4) Die Vereinbarung regelt die Zusammenführung in einem Geist der Gleichberechtigung, Fairness und sportlichen Achtung. Zur Fortführung des Spielbetriebs im neuen Gewand tragen alle in dem Maße bei, als ob es ihre eigene Sache wäre. Insbesondere verpflichten sich die Beteiligten, die in der Vereinbarung genannten Beschlüsse durch ihre Mitgliederversammlungen herbei zu führen und diese entsprechend umzusetzen.

(5) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlung der Beteiligten. Stimmt ein Beteiligter der Vereinbarung nicht zu, so können die übrigen Beteiligten die Zusammenführung ihrer Vereine bzw. ihrer Fußballabteilung vereinbaren.

§2 Information der Vereinsmitglieder

Die Beteiligten informieren ihre Mitglieder rechtzeitig und so früh als möglich über die Zusammenführung der Fußballbereiche zum Fußballclub Gerlingen. Die Satzung des FC Gehenbühl wird den veränderten Verhältnissen angepasst. Den neuen Namen „Fußballclub Gerlingen (FC Gerlingen)“ haben die Beteiligten einvernehmlich abgesprochen. Es sind die Auswirkungen auf die Beteiligten und auf den derzeitigen und künftigen Spiel- und Trainingsbetrieb darzustellen. Erläutert werden die beabsichtigte Überleitung der Mitgliedschaften, die Auflösungen der Fußballabteilung der KSG Gerlingen und des Jugendfußballclubs, die Übergänge evtl. Vermögen und ein Terminplan. Nach der Information treffen die zuständigen Vereinsorgane einen Grundsatzbeschluss.

§3 Beendigung und Überleitung der Mitglieder

Der Jugendfußballclub Gerlingen und die KSG Gerlingen beschließen, den Spiel- und Trainingsbetrieb spätestens zum Ende des Spieljahres 2015 / 2016 zu beenden und den Verein bzw. die Fußballabteilung aufzulösen. Für die Mitglieder beantragen sie beim künftigen Fußballclub Gerlingen eine Vereinsmitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dem Antrag wird eine aktuelle und maßgebliche Mitgliederliste angeschlossen. Die beim Württembergischen Fußballverband gemeldeten Aktiven (Spielpassinhaber) haben eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Fußballclub Gerlingen abzugeben.

§4 Fortführung und Übernahme der Mitglieder

(1) Der Fußballclub Gerlingen verpflichtet sich, den JFC Gerlingen und die Fußballabteilung der KSG Gerlingen mit allen sportlichen Aktivitäten fortzuführen.

Die Mitglieder des JFC Gerlingen und der KSG Fußballabteilung werden bei entsprechender Antragstellung als vollberechtigte Mitglieder im Wege der Berufung in den Fußballclub Gerlingen aufgenommen. Der FC Gehenbühl schafft dafür im eigenen Bereich die satzungsgemäßen Voraussetzungen. Von den aktiven Mitgliedern (Spielpassinhabern) wird eine Beitrittserklärung wegen des sicheren Übergangs der Spielrechte verlangt. Die Mitglieder der genannten Vereine können ihrer Berufung innerhalb einer Frist von zwei Monaten widersprechen. Sofern eine Doppelmitgliedschaft eintritt, entstehen den Mitgliedern daraus keine Nachteile. Die beitragsfreie Doppelmitgliedschaft endet in jedem Falle zum 31. Dezember 2016.

(2) Soweit Sonderrechte von Mitgliedern wie z.B. Ehrenmitgliedschaft bestehen, gehen diese automatisch über und gelten gleichermaßen fort. Dies gilt insbesondere für die Beitragsfreistellung.

§5 Übernahme von Rechtsverpflichtungen

(1) Der Fußballclub Gerlingen ist im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge bereit, in Verträge und Verpflichtungen einzutreten, die vom JFC Gerlingen und von der KSG Gerlingen für die Fußballabteilung eingegangen wurden, soweit es für den Fußballclub Gerlingen erforderlich oder zumindest zweckdienlich ist. Voraussetzung hierfür ist es ferner, dass die betreffenden Verträge sämtlich vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem Vorstand des Fußballclub Gerlingen zur Kenntnis und Prüfung vorgelegt wurden und wirtschaftlich getragen werden können. Der Übernahme ist in jedem Einzelfall durch entsprechende Erklärung zuzustimmen, damit es zu Übernahme kommt.

(2) Der Fußballclub Gerlingen übernimmt die Beschäftigten z.B. Trainer und ist bereit, in diese Dienstverhältnisse einzutreten, soweit dies erforderlich oder zweckdienlich ist. Voraussetzung hierfür ist es ferner, dass die betreffenden Verträge sämtlich vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem Vorstand des Fußballclub Gerlingen zur Kenntnis und Prüfung vorgelegt wurden und wirtschaftlich getragen werden können. Der Übernahme ist in jedem Einzelfall durch entsprechende Erklärung zuzustimmen, damit es zu Übernahme kommt.

(3) Der JFC Gerlingen und die KSG Gerlingen legen Verzeichnisse darüber vor, welche Verträge bzw. Beschäftigte übernommen werden sollen. Ansonsten verbleiben die Angelegenheiten beim JFC Gerlingen bzw. bei der KSG Gerlingen. Beim JFC Gerlingen werden sie im Rahmen der Liquidation des Vereins beendet und sämtlicher etwaige Gläubiger befriedigt.

§6 Einbringung von Vermögen, Altlasten

(1) Die Beteiligten bringen bei Übernahme lasten- und kostenfreies Vermögen in den Fußballclub Gerlingen ein, das zur Fortsetzung des Spielbetriebs notwendig und erforderlich ist. Es gelten dabei die Grundsätze der Einzelrechtsnachfolge. Soweit erforderlich werden darüber gesonderte Vereinbarungen, z.B. Schenkungsvertrag (§§ 535 ff BGB), geschlossen.

(2) Die KSG Gerlingen legt ein Verzeichnis über die werthaltigen Vermögensgegenstände vor, die vom Fußballclub Gerlingen übernommen werden.

(3) Die Vermögensgegenstände des JFC Gerlingen, die zum Trainings- und Spielbetrieb erforderlich sind, werden nach der Auflösung des Vereins dem Fußballclub Gerlingen übergeben; das Restvermögen endgültig bei Liquidation im Rahmen des Vermögensanfalls.

(4) Verdeckte Altlasten werden nicht übernommen.

(5) In keinem Fall wird Grundbesitz übertragen.

§ 7 Weiterentwicklung und Satzungsänderung des FC Gehenbühl

(1) Der FC Gehenbühl entwickelt im Einvernehmen mit den Beteiligten seine Satzung zum Fußballclub Gerlingen weiter.

Seine Mitgliederversammlung beschließt in einem ersten Schritt eine Satzungsänderung, in der sie den vereinbarten Namen Fußballclub Gerlingen (FC Gerlingen) bestätigt und die für den Erwerb der Mitgliedschaft im Rahmen der Zusammenführung ergänzenden Regelungen fasst. In einem zweiten Schritt und vor der Spielsaison 2016 / 2017 wird in einer neuerlichen Mitgliederversammlung die Satzung des Fußballclub Gerlingen neu gefasst und die gesetzlichen und satzungsgemäßen Organe neu wählt. Die Amtszeit des bisherigen geschäftsführenden Vorstandes des FC Gehenbühl endet mit dieser Neuwahl.

(2) Die Änderungen der Satzung des FC Gehenbühl werden so vorbereitet, dass der erste Schritt zum Zeitpunkt der Auflösung des JFC Gerlingen bzw. der Fußballabteilung der KSG Gerlingen abgeschlossen ist, d.h. spätestens bis zum 15. April 2016 und auf den Weg zur Eintragung ins Vereinsregister gebracht werden kann.

§8 Auflösung der KSG Fußballabteilung und Übergang von Rechten

(1) Das zuständige Vereinsorgan der KSG Gerlingen beschließt die Auflösung der Fußballabteilung der KSG Gerlingen zum 30. Juni 2016 und übergibt sie zum 1. Juli 2016 dem Fußballclub Gerlingen.

(2) Die KSG Gerlingen stellt nach der Beschlussfassung über die Auflösung der Fußballabteilung den Antrag an den Fußballclub Gerlingen, die Mitglieder der Fußballabteilung in den Fußballclub Gerlingen zu berufen.

(3) Die KSG Gerlingen übergibt kosten- und lastenfrei dem Fußballclub Gerlingen im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge die für den künftigen Spiel- und Trainingsbetrieb notwendigen und erforderlichen Vermögensgegenstände (vgl. § 6 Abs. 2).

(4) Da der Übergang der Fußballabteilung unterjährig erfolgt, verständigen sich die KSG Gerlingen und der Fußballclub Gerlingen über die anteiligen Mitgliedsbeiträge, die von der KSG Gerlingen an den Fußballclub Gerlingen übergehen.

(5) Die KSG Gerlingen vereinbart mit dem Fußballclub Gerlingen das Recht, die KSG-eigene Sportstätte (z.B. Rasenfeld, Umkleiden und Nebengebäude u.a.) zu nutzen. Der Fußballclub Gerlingen übernimmt als Gegenleistung die hierfür anfallenden Betriebskosten. Darüber wird eine gesonderte Nutzungsvereinbarung geschlossen.

(6) Die KSG Gerlingen erklärt ausdrücklich, dass sie aus verbandsrechtlichen Gründen zur Sicherung des Übergangs der Spielrechte der bisherigen KSG Fußballabteilung an den Fußballclub Gerlingen in den nächsten zwei Jahren keine neue Fußballabteilung gründen wird.

(7) Der Fußballclub Gerlingen tritt mit Zustimmung der Stadt Gerlingen in die Nutzungsrechte der KSG Gerlingen ein, die für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten (z.B. Kunstrasenplatz) auf der Schillerhöhe gelten.

§9 Auflösung des JFC Gerlingen

(1) Die Mitgliederversammlung des JFC Gerlingen beschließt seine Auflösung, sowie seine Liquidation; das Vereinsvermögen des JFC Gerlingen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten zum 1. Juli 2016 an den Fußballclub Gerlingen übergeben.

(2) Der JFC Gerlingen stellt nach dem Auflösungsbeschluss den Antrag an den Fußballclub Gerlingen, die Mitglieder des JFC Gerlingen in den Fußballclub Gerlingen zu berufen. Die Mitgliedschaft im JFC Gerlingen endet in jeden Fall mit der Löschung des Vereins im Vereinsregister.

(3) Der JFC Gerlingen übergibt kosten- und lastenfrei dem Fußballclub Gerlingen im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge das für den künftigen Spiel- und Trainingsbetrieb notwendige und erforderliche Vermögen.

Die Übernahme des Vermögensanfalls i.S. des § 21 Abs. 4 der Satzung des JFC Gerlingen erfolgt im Zuge der Liquidation.

(4) Der Fußballclub Gerlingen tritt mit Zustimmung der Stadt Gerlingen in alle Rechte des JFC Gerlingen ein, die sie ihm im Rahmen der Sport- und Jugendförderung oder in anderer Art und Weise eingeräumt hat (im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge).

(5) Der JFC Gerlingen stimmt dem in § 13 Abs. 1a genanntem Wechsel in der Antragstellung zu.

§10 Stichtag für die Zusammenführung

(1) Stichtag für die Zusammenführung ist der 1. Juli 2016. Zu diesem Zeitpunkt lösen sich der JFC Gerlingen und die Fußballabteilung der KSG Gerlingen auf. Der rechtliche Auflösungsstermin wird mit dem Vereinsregister und dem Württembergischen Fußballverband noch abgestimmt.

(2) Die Beteiligten stimmen ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Maßnahmen und Vorgehensweise in sportlicher und finanzieller Hinsicht ab. Dazu vereinbaren sie monatliche Sitzungen. Bei Unstimmigkeiten wird in einer gemeinsamen Sitzung der Vorstände der beteiligten Vereine entschieden.

§11 Genehmigung durch den Württembergischen Fußballverband

Die Zusammenführung bedarf der Genehmigung des Präsidiums des Württembergischen Fußballverbands. Nur dann können die Spielrechte übertragen werden. Es ist ein schriftlicher Antrag an die Verbandsgeschäftsstelle bis spätestens zum 1. Mai 2016 zu stellen.

Deshalb wird der Fußballclub Gerlingen spätestens bis zum 20. April 2016 dem Württembergischen Fußballverband mitteilen, dass er die Nachfolge in Form der vereinsrechtlichen Fusion für den JFC Gerlingen und Fußballabteilung der KSG Gerlingen für den zu Beginn des Spieljahres antreten werde und beantragt dafür die Genehmigung. Gleichzeitig beantragt er, die Spielrechte des JFC Gerlingen und der Fußballabteilung der KSG Gerlingen auf den Fußballclub Gerlingen zu übertragen.

Dem Antrag werden folgende Unterlagen angeschlossen:

- Fusionsvereinbarung
- Bestätigung der KSG Gerlingen über die Auflösung der Fußballabteilung und
- Bestätigung, dass die KSG Gerlingen in den kommenden zwei Spieljahren keine neue Fußballabteilung einrichten wird
- Auflösungsbeschluss des JFC Gerlingen
- Aufnahme- bzw. Übernahmeerklärung des Fußballclub Gerlingen im Rahmen der Fusionsvereinbarung
- Satzungsänderung des FC Gehenbühl und Kopie der Anmeldung zur Eintragung ins Vereinsregister (Namensänderung und Erwerb der Mitgliedschaft)
- Zusicherung der Übernahme der Mannschaften, dokumentiert durch die ausdrücklichen Beitrittserklärungen der Spieler
- Zusicherung, dass die Eintragung der Änderungen ins Vereinsregister nachgereicht wird

§12 Mitteilung an den Württembergischen Landessportbund

Der Fußballclub Gerlingen wird den Württembergischen Landessportbund von der vereinsrechtlichen Übernahme informieren. Es wird davon ausgegangen, dass durch den Wechsel der Mitgliedschaften und durch das Zusammenführen der Fußballbereiche keine zusätzlichen Kosten beim Württembergischen Landessportbund anfallen. Wenn doch, sind sie vom Fußballclub Gerlingen zu tragen.

§13 Beteiligung der Stadt Gerlingen²⁾

(1) Die beteiligten Vereine sind sich einig, dass ohne finanzielle und strukturelle Beteiligung der Stadt Gerlingen keine optimalen Rahmenbedingungen für den Fußballsport geschaffen werden können.

Die beteiligten Vereine gehen davon aus, dass die Vorhaltung von Sportstätten für den Breiten- und Jugendsport im Verein grundsätzlich eine Aufgabe der Stadt Gerlingen ist wie es in der Region Mittlerer Neckar und Sportbezirk Ludwigsburg üblich ist.

Die Vorhaltung ist eine Leistung im Rahmen der Sportförderung. Damit schafft die Stadt Gerlingen die Voraussetzung für eine umfassende Daseinsvorsorge auf dem Gebiet des Sports und der Jugendhilfe.

(2) Der JFC Gerlingen hat im Hinblick auf die Dringlichkeit die in den Absätzen 3, 4 und 5 genannten Anträge an die Stadt Gerlingen gestellt. Der Fußballclub Gerlingen tritt in die Anträge inhaltlich und vom Umfang her vollständig ein und beantragt bei der Stadt Gerlingen, dem Wechsel als Antragsteller zuzustimmen.

(3) Im Rahmen der Einzelrechtsnachfolge beantragt der JFC Gerlingen die Zusage der Stadt Gerlingen, dass der JFC Gerlingen in alle Abmachungen eintreten kann, welche die Nutzung der städtischen Sportplätze auf der Schillerhöhe und in den Breitwiesen, sowie der Sporthallen der Breitwiesenschule betreffen. Gleiches betrifft die Räumlichkeiten einschließlich Vereinsheim und Umkleiden, die bisher vom FC Gehenbühl im Gebäude der Jugendmusikschule genutzt werden.

(4) Der JFC Gerlingen beantragt im Vorgriff auf die Entscheidung der Fusionsvereinbarung und der Nutzungsvereinbarung, dass die Stadt Gerlingen sich an den Kosten beteiligt, die dem JFC Gerlingen aus der Nutzungsvereinbarung entstehen. Es ist eine Kostenbeteiligung zu verhandeln für die Kosten der Pflege / Wartung des Spielgeländes dauerhaft in Höhe von zwei Dritteln der jährlichen Kosten und in gleicher Weise Betriebskosten für die Umkleiden / Duschen zu übernehmen.

Kommt eine Kostenbeteiligung der Stadt Gerlingen im Zuge des Abschlusses der Nutzungsvereinbarung nicht zustande und verbleibt es bei der derzeitigen Regelung über die Finanzierung, sind den Mitgliederversammlungen die Folgen und Risiken vor der endgültigen Entscheidung darzustellen.

(5) Der JFC beantragt bei der Stadt Gerlingen eine Anschubfinanzierung für die im Zuge der Fusion entstehenden zusätzlichen Kosten.

2) Der JFC Gerlingen hat bei der Stadt Gerlingen zwischenzeitlich die Anträge gestellt; sie wurden antragsgemäß von der Stadt Gerlingen in der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 17. Februar 2016 entschieden. Der § 13 ist insofern erledigt, soll aber der wegen der Vollständigkeit in seiner ursprünglichen Form in der aktuellen Fusionsvereinbarung verbleiben.

§14 Kostentragung

Die durch die Zusammenführung der Fußballbereiche entstehenden Kosten wie z.B. für die Genehmigung und für Umschreibungen beim WFV sowie für ähnlich gelagerte Kosten für die Zusammenführung trägt der Fußballclub Gerlingen.

Aufwendungen, die durch die Auflösung der Fußballabteilung der KSG Gerlingen, durch die Auflösung des JFC Gerlingen und durch die erforderliche Anpassung des FC Gehenbühl entstehen, tragen die betroffenen Vereine selbst. Aufwendungen, die bis zum 30. Juni 2016 für den Spiel- und Trainingsbetrieb entstehen, tragen die Beteiligten selbst.

Für von Beteiligten evtl. veranlasste Begutachtungen und Beratungen oder für ähnliches entstehende Kosten tragen die Auftraggeber selbst.

Entstehen unvorhergesehene oder sonstige Kosten im Zuge der Zusammenführung, so verständigen sich die Beteiligten über die Kostentragung.

Sollte die Zusammenführung scheitern, tragen die Beteiligten die ihnen entstandenen Kosten selbst.

§15 Zeitplan

(1) Die Informationsveranstaltungen mit dem Ziel der Beschlussfassung der Fusionsvereinbarung sollen im Ende Januar / Mitte Februar 2016 durchgeführt werden.

(2) Der FC Gehenbühl führt Ende März 2016 eine Mitgliederversammlung durch, bei der die Satzungsänderungen beschlossen werden. Unverzüglich nach den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen der KSG Gerlingen und des JFC Gerlingen bereitet der Fußballclub Gerlingen / FC Gehenbühl die Eintragung der Satzungsänderung für das Vereinsregister vor, so

dass sie unmittelbar nach den Auflösungsbeschlüssen dem Vereinsregister übergeben werden kann.

(3) Spätestens Mitte März 2016 beschließt die KSG Gerlingen die Auflösung der Fußballabteilung und fasst alle daraus folgenden Beschlüsse.

(4) Spätestens Mitte März beschließt der JFC Gerlingen seine Auflösung und Liquidation.

(5) Nach Antragstellung durch die Beteiligten (vgl. § 3 i.V. m. §§ 8 Abs.2, 9 Abs. 3) beruft der Fußballclub Gerlingen die bisherigen Mitglieder des JFC Gerlingen und der KSG Fußballabteilung und nimmt von den Aktiven (Spielpassinhabern) deren Beitrittserklärungen entgegen.

(6) Die Abmachungen mit der Stadt Gerlingen sind, soweit sie den Spiel- und Trainingsbetrieb betreffen, bereits getroffen.

(7) Der FC Gehenbühl klärt im Vorfeld den Übergang der Spielrechte mit dem WFV ab, so dass spätestens Anfang April mit der Vorbereitung der Genehmigung durch den Württembergischen Fußballverband begonnen werden kann.

(8) Die vorstehenden Termine sind als Vorschlag zu verstehen und können abweichen, sofern dadurch das Ziel, beim WFV die Genehmigung bis zum 1. Mai 2016 zu beantragen, nicht gefährdet ist.

§16 Sonstige Regelungen

(1) Die Gründungsvereine des JFC Gerlingen, der FC Gehenbühl und die KSG Gerlingen, sind sich einig, dass mit dem Abschluss der Zusammenführung, die Vereinbarung vom 16. Januar 2013 über die Gründung des JFC Gerlingen erledigt ist bzw. hieraus keine Rechte mehr hergeleitet werden können.

(2) Die Vorstände des JFC Gerlingen, des FC Gehenbühl und der KSG Gerlingen sind ermächtigt, die vom Registergericht oder vom Finanzamt beanstandeten Teile der Vereinbarung oder solcher, die sich auf Satzungsänderungen z.B. beim FC Gehenbühl oder JFC Gerlingen beziehen, eigenständig zu ändern.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam und / oder undurchführbar sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn, Zwecksetzung und wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Gleichsam soll verfahren werden im Falle einer unbeabsichtigten Vertragslücke.

§18 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn alle Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine der Vereinbarung zugestimmt haben.

Gerlingen, den

FC Gehenbühl e.V.
Erich Wiesner
1. Vorstand

KSG Gerlingen e.V.
Sabine Wahl
1.Vorsitzende

JFC Gerlingen e.V.
Jürgen Zierz / Erich Wiesner
stellv. Vorsitzende

Datum der Zustimmungen zur Fusionsvereinbarung

FC Gehenbühl:

KSG Gerlingen:

JFC Gerlingen:

Datum des Inkrafttretens: